



Präambel

Der Sportschützenverein 1964 e.V. Rot (im Nachstehenden kurz Verein genannt) verarbeitet in vielfacher Weise automatisiert personenbezogene Daten (z.B. im Rahmen der Vereinsverwaltung, der Organisation des Sportbetriebs und der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins). Um die Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) zu erfüllen, Datenschutzverstöße zu vermeiden und einen einheitlichen Umgang mit personenbezogenen Daten innerhalb des Vereins zu gewährleisten, gibt sich der Verein die nachfolgende Datenschutzordnung.

§ 1 Allgemeines

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten u.a. von Mitgliedern, Teilnehmer(innen) am Sportbetrieb und Helfer(innen) sowohl automatisiert in EDV-Anlagen als auch nicht automatisiert in einem Dateisystem, z.B. in Form von papiergebundenen Listen. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten im Internet veröffentlicht und an Dritte (z.B. Deutscher Schützenbund DSB, Bund Deutscher Sportschützen BDS, usw.) weitergeleitet oder Dritten offengelegt. In all diesen Fällen ist die EU-Datenschutz-Grundverordnung, das Bundesdatenschutzgesetz und diese Datenschutzordnung durch alle Personen im Verein, die personenbezogene Daten verarbeiten, zu beachten.

§ 2 Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder

1. Der Verein verarbeitet die Daten unterschiedlicher Kategorien von Personen. Er erstellt und führt ein Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten von personenbezogenen Daten.
2. Im Rahmen des Mitgliedschaftsverhältnisses verarbeitet der Verein insbesondere die folgenden Daten der Mitglieder:
 - a. Vorname
 - b. Nachname
 - c. Geschlecht
 - d. Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)
 - e. Geburtsdatum
 - f. Telefonnummern und E-Mail-Adressen
 - g. Datum des Vereinsbeitritts
 - h. Datum des Vereinsaustritts
 - i. Bankverbindung
 - j. Abteilungszugehörigkeit (z.B. DSB, BDS)
 - k. ggf. Mannschaftszugehörigkeit
 - l. ggf. Haushalt- und Familienzugehörigkeit bei Zuordnung zum Familienbeitrag
 - m. ggf. die Namen und Kontaktdaten der gesetzlichen Vertreter
 - n. ggf. Funktion im Verein
 - o. ggf. Ehrungen
 - p. ggf. Angaben im Hinblick auf das Waffenrecht
3. Im Rahmen der Zugehörigkeit zum Deutschen Schützenbund, Bund Deutscher Sportschützen und deren Landesverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden, werden personenbezogene Daten der Mitglieder an diese weitergeleitet:



MITGLIED IM DEUTSCHEN SCHÜTZENBUND UND IM BUND DEUTSCHER SPORTSCHÜTZEN

- a. Zwecks Mitgliederverwaltung und zur Erlangung eines Mitgliedsausweises
 - b. Soweit die Mitglieder eine Berechtigung zur Teilnahme am Wettkampfbetrieb der Verbände beantragen (z.B. Startkarte, Lizenz) und an solchen Veranstaltungen teilnehmen.
4. Meldung ausgeschiedener Mitglieder an die Waffenbehörde. Nach § 15 Absatz 5 des Waffengesetzes sind schießsportliche Vereine verpflichtet, der zuständigen Behörde Sportschützen, die Inhaber einer Waffenbesitzkarte sind und die aus ihrem Verein ausgeschieden sind, unverzüglich zu benennen.
5. Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und / oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Funktion(en) im Verein, etc.) an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der (die) Empfänger(in) die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.

§ 3 Datenverarbeitung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit

1. Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit über Vereinsaktivitäten werden personenbezogene Daten und Fotos in Aushängen, sowie Internetauftritten veröffentlicht und an die Presse weitergegeben.
2. Hierzu zählen insbesondere die Daten, die aus allgemein zugänglichen Quellen stammen:
 - a. Start- und Teilnehmerlisten von sportlichen Veranstaltungen
 - b. Mannschaftsaufstellung
 - c. Ergebnisse
 - d. Vereinszugehörigkeit
 - e. Alter oder Geburtsjahrgang
3. Die Veröffentlichung von Fotos und Videos, die außerhalb öffentlicher Veranstaltungen gemacht wurden, erfolgt ausschließlich auf Grundlage einer Einwilligung der abgebildeten Personen.
4. Auf der Internetseite des Vereins werden die Daten
 - a. der Mitglieder des Vorstands, der Ausschüsse und Funktionsträger mit Vorname, Nachname, Funktion,
 - b. die Daten des (der) 1. Vorsitzenden mit Vorname, Nachname, Funktion, Telefonnummer und Adresse veröffentlicht.

§ 4 Zuständigkeiten für die Datenverarbeitung im Verein

Verantwortlich für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben ist der (die) 1. Vorsitzende nach § 26 BGB. Er (sie) erfüllt auch die Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DSGVO und ist für die Beantwortung von Auskunftsverlangen von betroffenen Personen zuständig.

Funktional ist die Aufgabe dem (der) Schriftführer(in) zugeordnet. Der (Die) Schriftführer(in) stellt sicher, dass ein Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 DSGVO geführt wird.

§ 5 Verwendung und Herausgabe von Mitgliederdaten und -listen



1. Listen von Mitgliedern oder Teilnehmern werden den jeweiligen Mitarbeiter(innen) im Verein (z.B. Vorstandsmitgliedern, Schießleitern, Sportleitern und Jugendleitern) insofern zur Verfügung gestellt, wie es die jeweilige Aufgabenstellung erfordert. Beim Umfang der dabei verwendeten personenbezogenen Daten ist das Gebot der Datensparsamkeit zu beachten.
2. Personenbezogene Daten von Mitgliedern dürfen an andere Vereinsmitglieder nur herausgegeben werden, wenn die Einwilligung der betroffenen Person vorliegt. Die Nutzung von Teilnehmerlisten, in die sich die Teilnehmer von Versammlungen und anderen Veranstaltungen zum Beispiel zum Nachweis der Anwesenheit eintragen, gilt nicht als eine solche Herausgabe.
3. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es eine Mitgliederliste zur Wahrnehmung satzungsgemäßer oder gesetzlicher Rechte benötigt (z.B. um die Einberufung einer Mitgliederversammlung im Rahmen des Minderheitenbegehrens zu beantragen), stellt der (die) 1. Vorsitzende eine Kopie der Mitgliederliste mit Vornamen, Nachnamen und Anschrift als Ausdruck oder als Datei zur Verfügung. Das Mitglied, welches das Minderheitenbegehren initiiert, hat vorher eine Versicherung abzugeben, dass diese Daten ausschließlich für diesen Zweck verwendet und nach der Verwendung vernichtet werden.

§ 6 Kommunikation per E-Mail

1. Für die Kommunikation per E-Mail richtet der Verein einen vereinseigenen E-Mail-Account ein, der im Rahmen der vereinsinternen Kommunikation genutzt werden kann.
2. Beim Versand von E-Mails an eine Vielzahl von Personen, die nicht in einem ständigen Kontakt per E-Mail untereinander stehen und/oder deren private E-Mail-Accounts verwendet werden, sind die E-Mail-Adressen als „bcc“ zu versenden.

§ 7 Verpflichtung auf die Vertraulichkeit

Alle Mitarbeiter(innen) im Verein, die Umgang mit personenbezogenen Daten haben (z.B. Mitglieder des Vorstands, Schießleiter, Sportleiter und Jugendleiter), sind auf den vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten zu verpflichten.

§ 8 Datenschutzbeauftragter

Da bei uns im Verein weniger als 10 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind, hat der Verein keinen Datenschutzbeauftragten zu benennen. Für die Einhaltung des Datenschutzes ist deshalb der (die) 1. Vorsitzende selbst verantwortlich (§ 4g Abs. 2a BDSG).

§ 9 Einrichtung und Unterhaltung von Internetauftritten

1. Der Verein unterhält eine Homepage für seine Öffentlichkeitsarbeit. Die Einrichtung und Unterhaltung von Auftritten im Internet obliegt dem (der) Pressereferent(in). Änderungen dürfen ausschließlich durch den (die) Pressereferent(in) und die von ihm benannten Administratoren vorgenommen werden.
2. Der (die) Pressereferent(in) ist für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen im Zusammenhang mit Online-Auftritten verantwortlich.



3. Abteilungen, Gruppen und Mannschaften bedürfen für die Einrichtung eigener Internetauftritte (z.B. Homepage, Facebook, Twitter, Instagram, WhatsApp oder ein hier nicht aufgeführtes Social Media Network) der ausdrücklichen Genehmigung des (der) Pressereferenten(in). Für den Betrieb eines Internetauftritts haben die Abteilungen, Gruppen und Mannschaften Verantwortliche zu benennen, denen gegenüber der (die) Pressereferent (in) weisungsbefugt ist.
4. Bei Verstößen gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und Missachtung von Weisungen des (der) Pressereferenten(in), kann der (die) 1. Vorsitzende nach § 26 BGB die Genehmigung für den Betrieb eines Internetauftritts widerrufen. Die Entscheidung des (der) 1. Vorsitzenden nach § 26 BGB ist unanfechtbar.

§ 10 Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und diese Ordnung

1. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins dürfen nur im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse Daten verarbeiten. Eine eigenmächtige Datenerhebung, -nutzung oder -weitergabe ist untersagt.
2. Verstöße gegen allgemeine datenschutzrechtliche Vorgaben und insbesondere gegen diese Datenschutzordnung können gemäß den Sanktionsmitteln, wie sie in der Satzung vorgesehen sind (z.B. Vereinsausschluss), geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Datenschutzordnung wurde durch den Gesamtvorstand des Vereins am 29.01.2019 beschlossen und tritt mit Veröffentlichung auf der Homepage (www.ssv-rot.de) des Vereins in Kraft.